



Büro Landesumweltanwalt

Mag. Andreas Egger-Hensler

Meranerstraße 5

6020 Innsbruck

0512/508-3496

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Referat Umwelt, Jagd und Fischerei
z.H. XXXXX XXXXX
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-3-3.2.2/144/2-2023

Innsbruck, 14.12.2023

Gemeinde Gries a. Br.;

Forst- und Almweg "Großer Stein Weg",

forstrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung; IL-NSCH/B-1148/3-2023

BESCHWERDE

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol

Meranerstraße 5

6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Referat Umwelt, Jagd und Fischerei

XXXXX XXXXXXXX

Gilmstraße 2

6020 Innsbruck

Mitbeteiligte Parteien:

Gemeinde Gries am Brenner

6156 Gries a.Br.

(Antragstellerin und Standortgemeinde)

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen Spruchpunkt B), „naturschutzrechtliche Bewilligung“, des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 20.11.2023, ZI IL-NSCH/B-1148/3-2023, zugestellt am 21.11.2023, betreffend die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Großer Stein Weg“ in der KG Gries a. Br., erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist nachstehende Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und stellt die

Anträge,

das Landesverwaltungsgericht Tirol möge

der Beschwerde Folge geben, Spruchpunkt B) des Bescheides beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen.

in eventu

Spruchpunkt B) des angefochtenen Bescheides mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

in eventu

das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und in der Sache entscheiden.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Begründung

I. Präambel:

Der Landesumweltanwalt ist sich der aktuellen Veränderungen in den Tiroler Wäldern, hervorgerufen durch gehäufte Extremwetterereignisse wie Sturm oder Schneebruch und die beobachtete Ausbreitung des Borkenkäfers durchaus bewusst. Gerade die historisch wie rezent stärker genutzten (Wirtschafts)Wälder mit teils wenigen oft standortuntypischen Baumarten und unnatürlicher Altersstruktur sind hierfür bekanntermaßen anfällig, was eine angepasste Waldpflege durchaus erforderlich machen kann.

Der gegenständliche Erschließungsweg hingegen dringt in einen sehr urtümlichen, hoch gelegenen Waldbereich knapp an der Waldgrenze vor, der nach Ansicht des Landesumweltanwalts durchaus von Natur aus selbst in der Lage sein muss, sich nach Windwürfen, Schneebruch oder Borkenkäfernestern zu regenerieren bzw. ein stabiles naturnahes Waldökosystem darstellt. Gerade diese letzten unerschlossenen Bereiche entlang der Waldgrenze in wenig frequentierten Gebieten sollten in ihrer Bedeutung als wertvoller Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten möglichst unberührt erhalten bleiben.

Im gegenständlichen Fall ist vor allem die Lebensraumeignung für diverse geschützte Vogelarten, insbesondere das Auerwild, von wesentlicher Bedeutung. In Wahrung der dem Landesumweltanwalt gesetzmäßig aufgetragenen Vertretung der Naturschutzinteressen ist die Bewilligung des vorliegenden Vorhabens nicht nachvollziehbar und wäre diese im Rahmen der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung klar abzuweisen gewesen.

Der geplante forstrechtliche Wegebau soll mittels eines 1490 lfm langen Forstweges die obere Hälfte des Klammerberges einer forstwirtschaftlichen Nutzbarmachung zuführen. Durch die Erschließung des Weges sollen so 17 ha Waldfläche sowie ca. 4 ha Almflächen/ Reinweideflächen erschlossen werden, wobei es sich bei dem vorliegenden Waldgebiet um Standortschutzwald außer Ertrag handelt. Gerade im gegenständlichen Gebiet existiert ein beträchtliches Vorkommen an geschützten Vogelarten (u.a. Auerhuhn, Birkhuhn, Dreizehenspecht, allesamt geschützt nach VS-RL Anhang I). Der Eingriff würde für die sich dort befindlichen Brutvogelarten eine verbleibende starke Beeinträchtigung darstellen, welche von der Behörde jedenfalls nicht ausreichend berücksichtigt worden ist und durch keine Vorschriften abgemildert werden kann.

Für eine naturschutzrechtliche Genehmigung ausschlaggebende Gründe, die für die Errichtung und den Betrieb jenes Forstweges am gewählten Standort sprechen, bestehen aus Sicht des Landesumweltanwalts nicht, da die öffentlichen Interessen am Erhalt des Lebensraums besonders geschützter Vogelarten eindeutig überwiegen.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 21.11.2023 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Der relevante Sachverhalt stellt sich aus Sicht des Landesumweltanwaltes wie folgt dar:

Der gegenständliche Klammerberg ist in der unteren Hälfte bereits durch einen traktorbefahrbaren Forstweg für die Holzbringung und Landwirtschaft erschlossen – die obere Hälfte nicht. Geplant ist die Errichtung der Forststraße „Großer Stein Weg“, verlaufend über die Grundstücke 313/3 und 316 der KG Gries am Brenner. Die projektierte Wegtrasse besteht aus einem 1320 lfm langen Hauptweg, sowie zwei Stichwegen zu 114

bzw. 56 lfm und führt vorwiegend durch Fichtenwald, oberhalb angrenzende Busch- und Zwergstrauchvegetation, sowie Almweideflächen. Es liegen zum Projektgebiet weder vegetationskundliche Erhebungsdaten, noch eine Biotopkartierung vor. In unmittelbarer Nähe des geplanten Weges (zwischen Kehre 3 und 4) befindet sich ein nachgewiesener Auerhuhn-Balzplatz und liegt das gesamte Projektgebiet im (potentiellen) Habitat weiterer nach Vogelschutz-Richtlinie Anhang 1 geschützter Vogelarten. In Bezug auf die Arten Auerhuhn und Birkhuhn zeigt die Habitatmodellierung im „tiris“ eine hohe bzw. sehr hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit, also eine sehr gute Lebensraumeignung im Projektbereich an. Für Dreizehenspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht und Sperlingskauz besteht dort laut Modellierung eine mittlere Vorkommenswahrscheinlichkeit. Die zuständige naturkundliche Amtssachverständige rechnet vorhabensbedingt mit mittelstarken Auswirkungen für die Schutzgüter Landschaftsbild und Naturhaushalt, hingegen sei bezüglich der betroffenen Brutvogelarten mit permanenten starken Beeinträchtigungen zu rechnen.

Mit Bescheid vom 20.11.2023 erfolgte für das geplante Vorhaben die Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung. Im Wesentlichen begründete die belangte Behörde ihre Entscheidung damit, dass der gegenständliche Forstweg im Sinne einer zeitgemäßen Bewirtschaftung von Schutzwald- und Bergmahdflächen notwendig sei. Weiters geht die Behörde diesbezüglich von einem überwiegenden öffentlichen Interesse aus, was für den Landesumweltanwalt, in Anbetracht der damit einhergehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des TNSchG, nicht nachvollziehbar ist.

IV. Rechtswidrigkeit:

Der angefochtene Bescheid ist nach Ansicht des Landesumweltanwalts jedenfalls mangelhaft und wäre eine Bewilligung aus nachstehenden Gründen von der belangten Behörde zu versagen gewesen.

a. Mangelhafte Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen, fehlende rechtliche Würdigungen

I.

Laut Gutachten existieren für das betroffene Projektgebiet weder vegetationskundliche Erhebungsdaten noch eine Biotopkartierung. Dahingehend konnte das Vorkommen geschützter Pflanzenarten auf Basis der Einreichunterlagen auch nicht ausgeschlossen werden und kann somit auch nicht abschließend festgestellt werden, ob ein Bewilligungstatbestand nach § 23 iVm § 29 (3) lit b) TNSchG vorliegt. Ebenso wurden Erhebungen hinsichtlich des Vorkommens geschützter Tierarten nach § 24 TNSchG verabsäumt.

II.

Der Landesumweltanwalt schickt voraus, dass das Gutachten der naturkundlichen Amtssachverständigen auf Basis der vorhandenen Projektangaben und Modellierungen als schlüssig und nachvollziehbar betrachtet wird, wonach für im Projektgebiet vorkommende Brutvogelarten permanente, starke Beeinträchtigungen verbleiben.

Vor allem für ansässige Hühnervögel stellt das Vorhabensgebiet zweifelsfrei äußerst interessante Lebensräume dar, und wird dies durch das dortige Vorhandensein eines Auerhuhn-Balzplatzes bestätigt, welcher den sehr hohen strukturellen und ökologischen Ansprüchen dieser Art offenbar gerecht wird. Zusätzlich zu betonen ist an dieser Stelle, dass sich Beeinträchtigungen am Balzplatz nicht nur auf die unmittelbar betroffenen Individuen, sondern auch auf Ebene der Population negativ auswirken können, da der Fortpflanzungserfolg des Auerhuhns nicht zuletzt an günstige Balz-Bedingungen geknüpft ist. Hierzu zählt vor allem auch das Fernbleiben externer Störfaktoren, die sich maßgeblich auf die Balz der störungsempfindlichen Hühnervögel auswirken können. Die geplante Trassenführung würde den gesamten Nahbereich des Balzplatzes völlig zerschneiden und würde es hier, wie von der naturkundlichen Amtssachverständigen beschrieben, zu Isolations- bzw. Barriere-Effekten kommen.

Im Standarddatenblatt (SDB) des unweit entfernt gelegenen FFH- und Vogelschutzgebiets „Natura 2000 Gebiet Valsertal“ (AT3303000) wird die Population des Auerhuhns als sehr klein eingeschätzt, dennoch mit nachgewiesenen Brutvorkommen. Bei einem potentiellen Einzugsgebiet eines Auerhuhn-Balzplatzes von 10 km im Radius und mehr (*Quelle) ist es durchaus wahrscheinlich, dass auch Individuen aus dem Natura 2000 Gebiet, welches rund 3,5 km vom besagten Balzplatz entfernt liegt, den vom Projekt berührten Balzplatz für sich nutzen, wodurch dieser auch Relevanz für die im Schutzgebiet vorkommende Population besitzt. Als eines der zentralen Ziele dieses Schutzgebiets (festgelegt im SDB) gilt der „Schutz und die langfristige Erhaltung sowie Verbesserung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie“, wozu Auerhuhn, Birkhuhn, etc. zählen, und übernehme das Natura 2000 Gebiet im besonderen Maße für jene Arten Verantwortung. Angesichts allfälliger negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter des Natura 2000 Gebiets, die mit der Umsetzung des Vorhabens einhergingen, ist aus Sicht des Landesumweltanwalts von der Behörde jedenfalls ein möglicher Tatbestand nach § 14 Abs. 4 des TNSchG 2005 zu prüfen (Verträglichkeitsprüfung).

Im erstinstanzlichen Verfahren wurde dies weder seitens der belangten Behörde als Beweisthema berücksichtigt, noch wurden seitens des Projektwerbers diesbezügliche Unterlagen vorgelegt.

*... STORCH, I. (1999): Auerhuhnschutz im Bergwald: Methoden, Beispiele und Konzepte zur Lebensraumsicherung, Schlussbericht zum Projekt „Umsetzung Auerhuhnschutz“. München: Wildbiologische Gesellschaft München e.V.

b. Mangelhafte rechtliche Beurteilung

Jedenfalls ergibt sich aus dem naturkundefachlichen Gutachten eine verbleibende permanente, starke Beeinträchtigung für die im Projektgebiet vorkommenden Brutvogelarten – das sind neben den drei Raufußhuhnarten weiters für diesen Lebensraum typische und ebenfalls in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie gelistete und somit wertgebende Specht- und Kauzarten. Diesbezüglich seien auch keine Nebenbestimmungen denkbar, welche die festgestellten nachhaltigen negativen Auswirkungen ausreichend abmildern könnten. So wird selbst durch den Erhalt des festgestellten Balzplatzes des Auerhuhns von einem Verlust der Wertigkeit eben jenes Schlüsselstandorts ausgegangen. Diesbezüglich steht für den Landesumweltanwalt jedenfalls eine Behandlung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum zumindest erheblich beeinträchtigt, fest. Die Behörde hätte somit jedenfalls prüfen müssen, ob eine Bewilligung nach § 25 (3) TNSchG überhaupt möglich ist, was gänzlich unterlassen wurde.

c. Mangelhafte Interessenabwägung, fehlende öffentliche Interessen

Die Behörde kam im Rahmen ihrer Interessenabwägung zu dem Schluss, dass gegenständliches Vorhaben einer zeitgemäßen (Weiter)Bewirtschaftung von Schutzwaldflächen sowie von Bergmahdflächen (Weideflächen) diene. Hierbei nimmt die Behörde an, dass die Erschließung des bislang außer Ertrag stehenden Schutzwaldes für eine gesicherte Weiterbewirtschaftung notwendig sei. Des Weiteren führt die Behörde aus, dass durch die Erschließung mögliche Almflächen erhalten werden könnten, welche insbesondere für die vorkommenden Raufußhuhnarten einen Erhalt der erforderlichen Lebensräume und Strukturen ermöglichen. Hierbei ergeben sich aus Sicht des Landesumweltanwalts mehrere Mängel in der Feststellung öffentlicher Interessen.

I.

Zunächst handelt es sich bei der betroffenen Waldfläche laut forstfachlichem Gutachten derzeit um Schutzwaldflächen außer Ertrag. Schutzwald außer Ertrag sind Schutzwälder in schwer oder nicht begehbaren Lagen, in denen keine oder nur unbedeutende Mengen an Holz genutzt werden.

Insofern geht es bei der Erschließung jenes Gebietes gerade nicht um eine zeitgemäße Weiterbewirtschaftung eines in Ertrag stehenden Schutzwaldes, sondern eben um eine Neuerschließung, was auch die erforderliche Überarbeitung der Waldkategorienausweisung verdeutlicht.

Zudem lässt sich aus Sicht des Landesumweltanwalts aus dem forstfachlichen Gutachten kein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Projekts ableiten. Zwar werde die Erschließungsmaßnahme grundsätzlich als sinnvoll erachtet, inwiefern sich hieraus ein taugliches öffentliches Interesse zu Gunsten des Vorhabens ablesen lässt, bedürfte einer umfassenderen Begründung. Laut Gutachten befindet sich der Großteil des betroffenen Waldbereichs bereits in seiner Terminalphase. Vor diesem Hintergrund ist wohl davon auszugehen, dass sich der Standortschutzwald auch natürlich verjüngen wird. Aus dem Gutachten ergibt sich nicht, inwiefern die Bekämpfung des Borkenkäfers im betroffenen Areal von öffentlichem Interesse sei. Außerdem ist in Frage zu stellen, ob zum nun bereits fortgeschrittenen Zeitpunkt nach dem Sturmereignis vom Juli 2023 eine Entnahme von Schadholz in diesem an sich sehr naturnahen Lebensraum überhaupt noch eine wirksame Maßnahme zur Eingrenzung der Borkenkäferausbreitung sein kann.

Zudem stellt das forstfachliche Gutachten auch klar, dass sowohl der Stichweg bei Wegmarke 50 als auch die Weiterführung des Forstweges ab der Wegmarke 54 aus forstfachlicher Sicht nicht erforderlich seien. Diesbezüglich wurde von der Behörde kein weiterführendes öffentliches Interesse angeführt.

Im Übrigen besteht ein öffentliches Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundflächen nur dann, wenn das Vorhaben nicht nur der Ertragsverbesserung des Betriebes dient, sondern einen ins Gewicht fallenden Beitrag zur Aufrechterhaltung eines ansonsten in seiner Existenz bedrohten landwirtschaftlichen Betriebes leistet oder unter dem gleichermaßen bedeutsamen Blickwinkel des Erfordernisses eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig ist. Der von der Behörde angeführte Verweis, dass ein solches Erfordernis vorliege, ohne weitere Ausführungen, reicht aus Sicht des Landesumweltanwalts nicht zur Begründung eines öffentlichen Interesses aus, zumal hierzu auch keinerlei Aussagen der Konsenswerberin getätigt wurden und überdies keine agrarfachliche Stellungnahme zu dem Beweisthema eingeholt wurde.

Der Landesumweltanwalt geht davon keinesfalls aus, u.a. da weder eine Almhütte, Stall, Leger oder dergleichen erschlossen werden soll, sondern vielmehr lediglich der Rand eines sehr weitläufigen und hochgelegenen Weidegebietes, wobei es keine Angaben zu dessen aktueller Nutzung gibt.

II.

Wie die Behörde im Rahmen ihrer rechtlichen Schlussfolgerung keine gravierenden Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen feststellen konnte, erschließt sich dem Landesumweltanwalt nicht, zumal das naturkundefachliche Gutachten in seiner Gesamtbetrachtung unmissverständlich von mittelschweren Belastungen auf die Naturschutzgüter Landschaftsbild und Naturhaushalt ausgeht, und insbesondere für vorkommende Brutvogelarten verbleibende permanente, starke Beeinträchtigungen feststellt. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist für den Landesumweltanwalt die von der Behörde gemachte Feststellung, inwiefern durch die Erschließung Almflächen erhalten werden und welche besondere Bedeutung jene Almflächen für die Raufußhühner einnehmen, zumal sich eine solche positive Auswirkung auf das Projektgebiet nicht aus dem naturfachkundlichen Gutachten ergibt.

III.

Der VwGH stellt an eine ordnungsgemäß durchgeführte Interessensabwägung die Anforderungen einer nachvollziehbaren Ermittlung des Sachverhalts und einer nachvollziehbaren Entscheidungsbegründung (VwGH 29.01.1996, ZI 94/10/0084, RS 6):

„Den Anforderungen an eine gesetzmäßige Begründung entspricht ein auf Grund einer Interessenabwägung nach § 27 Abs 2 Z 2 Tir NatSchG 1991 ergangener Bescheid nur dann, wenn er in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen enthält, von denen Art und Ausmaß der verletzten Interessen iSd § 1 Abs 1 Tir NatSchG 1991 abhängt, über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken ist und über jene Tatsachen, die das anderweitige öffentliche Interesse ausmachen, dessen Verwirklichung die beantragte Maßnahme dienen soll“ (Hinweis E 24.11.1994, 94/10/0076, E 26.6.1995, 94/10/0169, und E 23.10.1995, 93/10/0052).

Um eine nachvollziehbare Abwägungsentscheidung überhaupt erst zu ermöglichen, müssen sämtliche abwägungsrelevante Tatsachen und Argumente erhoben und anschließend gewichtet werden.

Angesichts der oben ausgeführten Versäumnisse, wurden im gegenständlichen Verfahren möglicherweise abwägungsrelevante Tatsachen außer Acht gelassen und konnten demnach auch nicht Gegenstand einer Gewichtung und Abwägung sein.

Die Behörde hätte im Rahmen Ihres Ermittlungsverfahrens jene entscheidungsrelevanten Tatsachen entweder selbst erheben oder zumindest von der Konsenswerberin nachfordern müssen.

d. Fehlende Alternativenprüfung

Die Behörde hätte jedenfalls prüfen müssen, ob für das von der Konsenswerberin eingebrachte Projekt Alternativen im Sinne des § 29 (4) TNSchG bestehen. Diesbezüglich wurden von der entscheidenden Behörde jedoch keinerlei Erhebungen in dem Sinn angestellt, als dass sie die Antragstellerin aufgefordert hätte eine Variantenprüfung bzw. –studien als Projektergänzung vorzulegen.

V. Fazit

Der Landesumweltanwalt geht zusammengefasst von einer fehlerhaften Beurteilung des Sachverhalts durch die belangte Behörde aus. Diese hätte bei korrekter Beurteilung im Rahmen der Interessensabwägung zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass hier öffentliche Interessen zwar vorliegen, diese aber keinesfalls die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Darüber hinaus hätte die belangte Behörde für ihre Entscheidung jedenfalls eine Alternativenprüfung durchzuführen gehabt, was verabsäumt wurde.

Mit freundlichen Grüßen,
der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer